



KOA 1.670/17-006

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend** (ZVR-Zahl 162281485 bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Bludenz und Feldkirch**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet insbesondere das Gebiet von Bludenz entlang der Ill über Feldkirch bis Rankweil in Vorarlberg, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm unter dem Namen „PROTON – Das freie Radio“. Den Grundsätzen der „Charta freier Radios Österreichs“ entsprechend, wird ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Musik, Nachrichten, Informationssendungen und Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Schüler- und Studentenradio, etc.). Das Gesamtprogramm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Geschehen in der Region, wobei großes Augenmerk auf Randgruppen und Minderheiten gelegt wird. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung.

2. Dem Verein **Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Für die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens hinsichtlich der in Spruchpunkt 3. beschriebenen Funkanlage entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich dieser Funkanlage.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.670/17-006, einzuzahlen
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 12.04.2017 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ (Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“) im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 19.06.2017 der Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein. Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.07.2017 wurde dem Antragsteller ein Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G erteilt. Diesem wurde seitens des Antragstellers am 27.07.2017 entsprochen.

Am 19.07.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Mit den Schreiben vom 27.07.2017 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zuordnungsverfahren.

Am 10.08.2017 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Am 22.08.2017 langte die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung ein, in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass keine Einwände gegen den eingebrachten Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend erhoben werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ erstreckt sich im Bundesland Vorarlberg von Bludenz entlang der Ill über Feldkirch bis Rankweil, wobei große Teile der Bezirke Bludenz und Feldkirch versorgt werden.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ können knapp 100.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt werden.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan, womit ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ existiert kein Genfer Planeintrag, jedoch deckt der Genfer Planeintrag „FELDKIRCH (Vorderälpele) 104,3 MHz“ die Verwendung auf dem tiefer gelegenen Standort „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ ab. Aufgrund der unterschiedlichen Polarisation und der beantragten Parameter sowie durch die Nähe zu Lichtenstein/Schweiz kann für den beantragten Standort nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

2.2.1 Hörfunkprogramme des ORF

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Vorarlberg:

Zielgruppe: Vorarlberger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Vorarlberg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

2.2.2 Programme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Vorarlberg (Vorarlberger Regionalradio GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst ein mit Ausnahme der nationalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit Bezug zum Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ im „Adult Contemporary“-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Daneben wendet sich das Programm auch an ältere Hörerschichten. Es handelt sich um ein Pop- und Rock-orientiertes Musikprogramm mit Hits der 80er bis Hits von heute. Das Wortprogramm berücksichtigt die Interessen der regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der HörerInnen im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“: Regionale und lokale Nachrichten sollen stündlich in der Zeit von 04:55 Uhr und 19:55 Uhr ausgestrahlt werden, nationale Nachrichten stündlich in der Zeit von 06:25 Uhr und 19:25 Uhr. Weiters werden regelmäßig Wetter- und Verkehrsinformationen gesendet. Der Lokalbezug soll auch durch interaktive Hörereinbindung in das Programm „Antenne Vorarlberg“ sowie durch das Senden von Veranstaltungshinweisen, Nachrichten und Servicemagazinen hergestellt werden. Das Programm ist mit Ausnahme der nationalen Nachrichten, die von der Radio Content Austria produziert werden, zu 100 % eigengestaltet.

2.3 Zum Antragsteller

2.3.1 Antrag

Der Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.3.2 Struktur und Beteiligungen

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist ein ideeller Verein mit Sitz in Dornbirn (ZVR-Zahl 162281485 bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn). Der Verein besteht seit 28.09.1977. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den Statuten unter anderem die Förderung der Pflege der Kulturinitiativarbeit, der Arbeit von Medieninitiativen und der Jugendarbeit sowie die Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder. Diese Ziele sollen unter anderem durch das Betreiben eines freien Radios erreicht werden.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus den österreichischen Staatsbürgern Rainer Roppele (Vorsitzender), Monika Gantioler (Kassierin) und Florian Fulterer (Schriftführer) zusammen. Aus der vorgelegten Mitgliederliste des Dachverbandes für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend ist ersichtlich, dass sich die Mitglieder des Vereins einerseits aus Trägervereinen verschiedener Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Kulturvereinen und Vereinen mit sozialem Hintergrund mit Sitz in Vorarlberg bzw. andererseits aus den Produktionsgruppen als Medieninitiativgruppen mit Sitz in Österreich zusammensetzen.

Der Verein hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Keines der Vereinsmitglieder ist als Medieninhaber tätig, es liegen keine der in § 9 PrR-G genannten Beteiligungsformen in Bezug auf den Verein vor. Treuhandverhältnisse bestehen ebenso wenig wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.3.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.11.2007, KOA 1.670/07-012, wurde dem Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ erteilt. Mit

Bescheid der KommAustria vom 29.09.2009, KOA 1.670/09-001, wurde dieses Versorgungsgebiet um die Übertragungskapazität „FELDKIRCH (Vorderälpele) 104,3 MHz“ erweitert und die Bezeichnung des erweiterten Versorgungsgebietes in „Bludenz und Feldkirch“ geändert. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.06.2010, KOA 1.670/10-001, wurde die vom Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend beantragte Änderung der technischen Parameter betreffend die Funkstelle „FELDKIRCH (Vorderälpele) 104,3 MHz“ unter Verlegung des Standortes bewilligt. Die Bezeichnung der Funkstelle lautet nunmehr „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“.

Der Antragsteller verbreitet in diesem ihm zugeteilten Versorgungsgebiet im Rahmen des zugelassenen 24-Stunden Vollprogramms ein den Grundsätzen der „Charta freier Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm, welches in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Musik, Nachrichten, Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Studentenradio, etc.) und Muttersprachenprogramme, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, wie zum Beispiel Frauen, Migrantinnen, Kinder, Jugendliche, Seniorinnen, etc., gelegt wird. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert. Das Angebot ist breit gefächert und berücksichtigt die Musikszene in Vorarlberg im besonderen Maße.

Bereits davor war der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.670/5-RRB/97, iVm § 25a Abs.1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 Inhaber einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ bis zum 31.03.2008.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.08.2014, KOA 1.674/14-001, wurde dem Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Dornbirn (101,1 MHz)“ erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.03.2016, KOA 1.674/16-002, wurde dieses Versorgungsgebiet um die Übertragungskapazität „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz“ erweitert und die Bezeichnung des erweiterten Versorgungsgebietes in „Dornbirn und Bregenz“ geändert.

Das um weitere Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem Versorgungsgebiet „Dornbirn und Bregenz“ angereicherte Programm wird in diesem Versorgungsgebiet aus dem Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ übernommen.

2.3.4 Geplantes Programm

Der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend plant unter dem Namen „Proton – Das freie Radio“ ein – abgesehen von den von anderen Freien Radios übernommen Sendungen – eigengestaltetes, nichtkommerzielles und somit werbefreies 24-Stunden-Vollprogramm im Verbreitungsgebiet. Das bereits derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet veranstaltete Programm „Proton – Das freie Radio“ wird im Wesentlichen fortgesetzt. Die Programmausrichtung gestaltet sich dabei nach den Grundsätzen der Charta der freien Radios.

Als wichtigen Grundsatz der freien Radios setzt es sich auch der Antragsteller zur Aufgabe, einen offenen Zugang zu gewähren und speziell Menschen zu unterstützen, die erschwerten Zugang zu öffentlichen Medien haben. Dazu gehören vor allem in öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Privatmedien unterrepräsentierte Gruppen wie etwa Frauen, Migrantinnen, Kinder, Jugendliche und Seniorinnen. „Proton – das freie Radio“ versteht sich als Medium der im Versorgungsgebiet lebenden Personen. Als Zielgruppe nennt der Antragsteller alle interessierten Hörerinnen und

Hörer, welche sich für Vielfalt, Multikulturalität und vielschichtige, multiperspektivische, hintergründige Berichterstattung interessieren.

Das derzeitig bereits in den Versorgungsgebieten „Bludenz und Feldkirch“ sowie „Dornbirn und Bregenz“ ausgestrahlte und auch in Zukunft geplante Programm von „Proton – das freie Radio“ ist grundsätzlich eigengestaltet. Im Ausmaß von rund 16 % des Gesamtprogramms werden Beiträge anderer freier Radios redaktionell ausgewählt und übernommen. Dieser Anteil unterliegt allerdings – aufgrund des offenen Zugangs zur Programmgestaltung und des Vorrangs für regionale Sendungsmacher – je nach redaktionellen Gesichtspunkten gewissen Schwankungen. Zahlreiche Sendungen und Nachrichten von anderen freien Radios stehen etwa über die gemeinsamen Audioarchive der freien Radios im deutschsprachigen Raum (cba.fro.at und freieradios.net) zur Verfügung.

Das Programmschema von „Proton – das freie Radio“ verfolgt verschiedene Themenbereiche, wie Musik, Kultur, Politik, Gesellschaft und Soziales, Nachrichten, Zielgruppenradio (frauenspezifische Themen, Schüler- und Studentenradio, etc.) sowie verschiedene Muttersprachenprogramme. Die eigengestalteten Sendungen weisen vielfach einen regionalen bzw. lokalen Bezug auf: So wird etwa Musik von lokalen Bands gespielt und unter anderem Nachrichten aus den Regionen, aktuelle politische Diskussionen sowie Berichte über das öffentliche, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Leben in der Region gesendet. Da unterschiedlichste Personen aus verschiedenen Kulturen und Initiativen das Programm gestalten, ist das Programm geprägt von Regionalität, Authentizität, Mehrsprachigkeit und Meinungsvielfalt. Der Wortanteil im Tagesprogramm liegt bei etwa 50 %, zwischen 0 und 6 Uhr wird vornehmlich Musik gespielt und der Wortanteil sinkt unter 10%.

Bei der von „Proton – das freie Radio“ ausgestrahlten Musik handelt es sich um nichtkommerzielle, qualitativ hochwertige Musik aus verschiedenen Genres, die in anderen privat-kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen keinen oder nur geringen Platz findet. Neben österreichischen Musikgruppen wird auch ein großer Anteil an Musik von Vorarlberger Bands und MusikerInnen sowie fremdsprachiger Musik unterschiedlicher Genres gesendet.

Der Antragsteller legte das geplante Programmschema, die Statuten des Vereins und die Charta der Freien Radios Österreichs vor.

2.3.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Er hat im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits seit 1999 ein Hörfunkprogramm betrieben. Der Antragsteller verfügt also für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bereits über die entsprechende personelle und organisatorische Infrastruktur.

Dem Verein steht der Diplompädagoge Rainer Roppele seit nunmehr 1995 als Vorsitzender zur Verfügung. Bis zum Frühling 2013 war er hauptberuflich als Leiter der Kontakt- und Anlaufstelle, Drogenberatung Ex & Hopp tätig. Rainer Roppele war für den Aufbau des Projektes „Proton – das freie Radio“ zuständig und betreibt das Programm seit 1999 bis heute.

Monika Gantioler weist einschlägige Erfahrungen in anderen gemeinnützigen Vereinen auf und ist seit 2010 als Kassierin des Vereins Mitglied des Vorstandes.

Florian Fulterer ist Diplompädagoge und Sendungsmacher und seit 2014 als Schriftführer im Vorstand des Dachverbandes tätig.

Als technische Redakteurin fungiert Ruth Kanamüller, ehemalige Mitarbeiterin der Vorarlberger Regionalradio GmbH. Sie ist zuständig für die Programm- und Ausbildungscoordination sowie für Schulradio-Projekte. Für den Bereich Technik und ebenfalls Programmkoordination zeichnen sich Martin Rein, Audio Engineer, sowie Ing. Norbert Hopfner, welche bereits seit 2001 bzw. 2008 mitarbeiten, als Mitarbeiter verantwortlich.

Die Journalistinnen Ingrid Delacher (angestellt) und Julia Felder (Werkvertrag) sind seit 2015 als Projektmitarbeiterinnen für „Proton – das freie Radio“ tätig.

Die technischen Ressourcen sind in drei lokalen Sendestudios (Dornbirn, Bludenz und Hohenems) bereits geschaffen, Aufbau- und Anfangsinvestitionen sind nach Angaben des Antragstellers demnach nicht erforderlich.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass der Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend einerseits über genügend juristische Mitglieder und andererseits über Produktions- und Initiativgruppen als Mitglieder verfügt, weshalb jederzeit sichergestellt ist, dass aus diesem Fundus ausreichend Ressourcen zur Produktion eines Radioprogramms im Sinne der Charta der freien Radios zur Verfügung stehen.

Die Programminhalte werden von ehrenamtlichen Sendungsmachern gestaltet, welche an Schulungsworkshops zu journalistischen, technischen und rechtlichen Themen teilzunehmen haben. Aktuell gestalten über fünfzig aktive Sendungsmacher eigene regelmäßige Sendereihen.

Die Koordination des Gesamtprogramms, die Betreuung und Schulungen der ehrenamtlich tätigen Sendungsmacher und die technische Betreuung der Sendestudios werden von angestellten Mitarbeitern im Ausmaß von ca. 80 Wochenstunden erledigt.

2.3.6 Finanzielle Voraussetzungen

Die Veranstaltung des Radiobetriebs durch den Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend erfolgt in einer am Prinzip der Gemeinnützigkeit orientierten Organisationsform. Die Tätigkeit des Vereins ist entsprechend seinem Selbstverständnis als nichtkommerzielles Freies Radio nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er arbeitet nach strengen Prinzipien der Sparsamkeit und Effizienz, insofern verweist der Antragsteller auf seine Schuldenfreiheit.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte der Antragsteller eine Planrechnung für die Jahre ab 2018 vor, aus welcher sich ergibt, dass der Antragsteller ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwartet. Die Einnahmen bewegen sich ebenso wie die Aufwendungen bei rund EUR 173.000,-.

Zur Sicherung seiner Existenz und Unabhängigkeit und damit auch der Gewährleistung des Radiobetriebs setzt der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend auf

eine Diversifizierung seiner Einnahmequellen. Die Finanzierung erfolgt primär durch öffentliche Förderungen (Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, Förderung durch das Land Vorarlberg), aber auch durch andere Einnahmequellen, wie beispielsweise Erträgen aus Projekten sowie Workshops, Spenden und den Mitgliedsbeiträgen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Förderungen geht der Antragsteller in seinem Budgetentwurf von Einnahmen in Höhe von insgesamt rund EUR 160.000,- aus. Als bedeutendste Förderung wird dabei der Erhalt von Fördermitteln aus dem bei der RTR-GmbH angesiedelten Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks in Höhe von etwa 130.000,- jährlich angenommen. Daneben treten Förderungen der Vorarlberger Landesregierung, welche mit EUR 30.000,- budgetiert sind.

Ausgabenseitig ist festzuhalten, dass der Antragsteller von jährlichen Personalaufwendungen in der Höhe von ca. EUR 100.000,- ausgeht. Der Sachaufwand wird mit jährlich etwa rund EUR 73.000,- beziffert. Mit Rücksicht auf den bestehenden Sendebetrieb ist mit keinen Anfangsinvestitionen zu rechnen. Ein großer Teil der personellen Ressourcen wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und dem Vereinsvorstand getragen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich somit, dass der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend für den beantragten Zulassungszeitraum von einem ausgeglichenen Budget ausgeht.

2.3.7 Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4 Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 22.08.2017 führte die Vorarlberger Landesregierung aus, dass sie keine Einwände gegen den Antrag des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend erhebt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Parteiantrag, dem ergänzenden Schriftsatz und den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten Vereins- und Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem zentralen Vereinsregister.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 10.08.2017.

Der Inhalt der Stellungnahme der betreffenden Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden, am 22.08.2017 eingelangten, Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 12.04.2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ mit den Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ ausgeschrieben.

4.2 Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 19.06.2017 um 11:39 Uhr bei der KommAustria ein.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß

diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1 Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Der Zulassungswerber und seine Mitglieder haben ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Auch sind alle Vorstandsmitglieder österreichische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch ist ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G nicht ersichtlich.

4.3.2 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich somit im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Beim Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Das bestehende Versorgungsgebiet des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend „Dornbirn und Bregenz“ ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Unter den Mitgliedern des Vereins Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend befinden sich keine Medieninhaber im Sinne der vorstehenden Regelungen, sodass auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt wird.

Es liegt somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.3 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser

Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf seine bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ und auf die bestehenden Erfahrungen aus seinen bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken.

Aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen lassen sich – jedenfalls in begrenztem Umfang – Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein 24-Stunden Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Die vom Antragsteller namhaft gemachten verantwortlichen Personen und deren fachliche Qualifikation bieten in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Insbesondere hat sich der Antragsteller bei der Gestaltung seines bereits derzeit im Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ ausgestrahlten Programms auf ein Kernteam (Vorstandsmitglieder des Vereins) berufen, das über vielfältige und teils jahrelange Erfahrungen im Hörfunkbereich bzw. über die für eine erfolgreiche Umsetzung eines Hörfunksenders notwendigen Ausbildungen verfügt.

Somit konnte der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend seine fachliche und organisatorische Eignung nach § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft darlegen.

Hinsichtlich des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogramms hat die Behörde ihrer Beurteilung die Planrechnung des Antragstellers für die Jahre ab 2018 zu Grunde gelegt. Einnahmenseitig werden verschiedene Förderungen, Erträge aus Projekten sowie Workshops, Spenden und Mitgliedsbeiträge erwähnt und es ist im Verfahren kein Grund aufgetaucht, dass die Förderungen in Zukunft nicht weitergewährt werden würden. Die Personalkosten sind mit der Organisation als gemeinnütziger Verein und der unentgeltlichen Tätigkeit der Radiomacher als relativ gering anzusehen, sodass insgesamt die Finanzierung des Sendebetriebs glaubwürdig erscheint. Die Unterlagen sind insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass der Antragsteller bereits Zulassungsinhaber im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Finanzplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch den Antragsteller.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen hat neben der Charta der Freien Radios Österreich ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

Somit erfüllt der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5 Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand

kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6 Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass sie keine Einwände gegen den verfahrensgegenständlichen Antrag erhebt.

4.7 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bludenz und Feldkirch“ endet am 01.04.2018 (Bescheid der KommAustria vom 12.11.2007, KOA 1.670/07-012), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 zu erteilen ist.

4.8 Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9 Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der

grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 104,6 MHz“ und „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet insbesondere das Gebiet von Bludenz entlang der Ill über Feldkirch bis Rankweil, wobei große Teile der Bezirke Bludenz und Feldkirch versorgt werden. Der Name des Versorgungsgebiets lautet auch weiterhin „Bludenz und Feldkirch“.

4.10 Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ kein Genfer Planeintrag existiert, jedoch der Genfer Planeintrag „FELDKIRCH (Vorderälpele) 104,3 MHz“ die Verwendung auf dem tiefer gelegenen Standort „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 104,3 MHz“ abdeckt. Aufgrund der unterschiedlichen Polarisation und der beantragten Parameter sowie durch die Nähe zu Lichtenstein/Schweiz kann für den beantragten Standort nur ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht. Nach allfälligem Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.11 Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.12 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 01.04.2018 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.670/17-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria

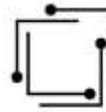
Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, Jahngasse 10, 6850 Dornbirn, **per RSb**

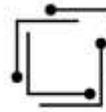
In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Fernmeldebüro Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM im Haus
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, **per E-Mail**



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.670/17-006

1	Name der Funkstelle	BLUDENZ 3																																																																																																																																		
2	Standort	Muttersberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Proton																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	009E49 28		47N10 48	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1380																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>13,5</td> <td>17,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,1</td> <td>23,6</td> <td>25,3</td> <td>26,5</td> <td>27,0</td> <td>26,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,5</td> <td>25,6</td> <td>24,0</td> <td>23,2</td> <td>24,2</td> <td>24,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,2</td> <td>24,0</td> <td>25,6</td> <td>26,5</td> <td>26,9</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,5</td> <td>25,3</td> <td>23,6</td> <td>21,1</td> <td>17,7</td> <td>13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	13,5	17,7	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	21,1	23,6	25,3	26,5	27,0	26,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	26,5	25,6	24,0	23,2	24,2	24,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	23,2	24,0	25,6	26,5	26,9	27,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	26,5	25,3	23,6	21,1	17,7	13,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	13,5	17,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	21,1	23,6	25,3	26,5	27,0	26,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	26,5	25,6	24,0	23,2	24,2	24,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	23,2	24,0	25,6	26,5	26,9	27,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	26,5	25,3	23,6	21,1	17,7	13,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	B hex	50 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.670/17-006

1	Name der Funkstelle	FELDKIRCH 2																																																																																																																																		
2	Standort	Auf der Egg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Proton																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	009E34 13		47N14 43	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	629																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-7,5</td> <td>3,0</td> <td>9,4</td> <td>13,9</td> <td>17,3</td> <td>19,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,1</td> <td>22,3</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>22,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,1</td> <td>19,3</td> <td>17,3</td> <td>13,9</td> <td>9,4</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-7,5</td> <td>-5,0</td> <td>-0,1</td> <td>1,1</td> <td>2,1</td> <td>2,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,1</td> <td>3,0</td> <td>3,8</td> <td>3,8</td> <td>3,8</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,1</td> <td>2,1</td> <td>2,1</td> <td>1,1</td> <td>-0,1</td> <td>-5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-7,5	3,0	9,4	13,9	17,3	19,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,1	22,3	22,8	23,0	22,8	22,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	21,1	19,3	17,3	13,9	9,4	3,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-7,5	-5,0	-0,1	1,1	2,1	2,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	2,1	3,0	3,8	3,8	3,8	3,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	2,1	2,1	2,1	1,1	-0,1	-5,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-7,5	3,0	9,4	13,9	17,3	19,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	21,1	22,3	22,8	23,0	22,8	22,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	21,1	19,3	17,3	13,9	9,4	3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-7,5	-5,0	-0,1	1,1	2,1	2,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	2,1	3,0	3,8	3,8	3,8	3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	2,1	2,1	2,1	1,1	-0,1	-5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	B hex	50 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Bludenz 3 104,6 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			